

Statuten

Verein Kinderbaustelle

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kinderbaustelle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, Orte und Freiräume zu schaffen, welche Kindern und Jugendlichen partizipative und kreative Freizeitgestaltung ermöglichen und dem aktiven Spiel- und Erlebnisdrang Platz geben. Die Teilnahme soll wenn möglich kostenlos sein. Der Verein initiiert oder unterstützt Projekte, die diesem Zweck dienen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel¹⁾

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft¹⁾

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft¹⁾

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt; Ausschluss; Tod; oder am 31. Tag nach der zweiten Mahnung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags, sofern dieser bis dahin noch nicht beglichen wurde.
- bei juristischen Personen durch Austritt; Ausschluss; Auflösung der juristischen Person; oder am 31. Tag nach der zweiten Mahnung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags, sofern dieser bis dahin noch nicht beglichen wurde.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

7. Organe des Vereins¹⁾

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung¹⁾

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine

Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand

- eingebraachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung eine Urabstimmung durchführen. Diesfalls entscheidet das absolute Mehr der schriftlich oder elektronisch abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der schriftlich und elektronisch abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand¹⁾

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, insbesondere eine geschäftsführende Person und/oder eine Sekretariatsperson.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung¹⁾

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Dezember 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

8.Dezember 2014, Biel

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Silvia Stadelmann

Marion Ebert

¹⁾Änderungen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 2020